

Bezirksbefehl

vom 25. September 1848.

In Anbetracht der Wichtigkeit des nachstehenden Obercommando-Befehles vom 24. d. M. beeile ich mich, denselben jedem Herrn Garden des Bezirkes zur Einsicht und genauer Darnachhaltung bekannt zu machen.

Leszczynski m. p.,
Bezirks-Commandant.

Tagsbefehl

vom 24. September 1848.

Zufolge Ministerial-Erlasses, welcher mir so eben zugekommen ist, gebe ich folgende vier Punkte der Nationalgarde bekannt:

1. Im Falle eines Alarms hat jeder Garde unter die Waffen zu treten. Alle zeitlich bewilligten Enthebungen vom Nationalgarde-Dienste sind zur Zeit eines Alarms aufgehoben.
2. Mittellose Garden, welche bei Alarmirungen durch 12 Stunden ohne Ablösung außer ihrem Bezirke dienstlich verwendet werden, erhalten einen Verpflegungsbeitrag von 20 kr. C.M.
3. Garden, welche im Dienste, während eines Alarms, verunglücken, haben Anspruch auf Versorgung, wie auch nach Umständen ihre Familien zu unterstützen sind.
4. Abtheilungen, welche dem erhaltenen Befehle nicht Folge leisten, fremde Sammelplätze beziehen, die angewiesenen Alarmplätze eigenmächtig verlassen, und Posten besetzen, wozu sie keinen Befehl haben, sind in Untersuchung zu ziehen, für den Fall des durch das Ehrengericht ausgesprochenen Erkenntnisses „schuldig“ der Ehre, die Waffen zu tragen, für einige Zeit, und nach Umständen für immer verlustig zu erklären.

Die Herren Bezirks-Chefs wollen diesen Nachtrag zum Tagsbefehl ehemöglichst publiciren.

Streffleur m. p.,
Obercommandant ; Stellvertreter.

Verordnungsblatt

vom 22. September 1848

In Anbetracht der Wichtigkeit des nachstehenden Obercommandos
 Bezirkes vom 21. d. M. werde ich mich, beifolgend jedem Herrn Wachen des
 Bezirkes zur Einsicht und weiterer Paraphirung bekannt zu machen.
 Befehl m. p.
 Obercommandant

Verordnungsblatt

vom 21. September 1848

Zufolge Ministerial-Erlasses, Nr. 10000, ist so eben angekommen ist, jede
 die folgende vier Punkte der Nationalgarde bekannt:
 1. Im Falle eines Plüunders hat jeder Wache unter die Waffen zu treten.
 2. Alle zeitlich bestimmten Entschuldigungen vom Nationalgarde-Dienste sind
 zur Zeit eines Plüunders auszuweisen.
 3. Wirkliche Wachen, welche bei Plüunders durch 12 Stunden ohne
 Ablösung außer ihrem Bezirk dienstlich verwendet werden, erhalten
 einen Verpflegungsbetrag von 20 fl. C. M.
 4. Wachen, welche im Dienste während eines Plüunders Verwendung
 haben Anspruch auf Verpflegung, wie auch nach Umständen ihre Familien
 zu unterstützen sind.
 5. Abweilungen, welche dem erwähnten Befehle nicht Folge leisten, fremde
 Entschuldigungen, die unzulässigen Plüunders eigenmächtig vor
 lassen und Plüunders betreiben, wenn sie keinen Befehl haben, sind im Unter-
 suchung zu stehen, für den Fall des durch das Bezirksgericht ausgespro-
 chenen Erkenntnisses, schuldig der Güter, die Wachen zu tragen, für
 eine Zeit und nach Umständen für immer, verurteilt zu werden.
 Die Herren Bezirks-Bezirke wollen diesen Befehl zum Tagebefehl
 ehestmöglich publiciren.
 Befehl m. p.
 Obercommandant



Druck und Verlagsanstalt

In Wien: Druck der Hof- und Staatsdruckerei, Nr. 116.